Verfahrensordnung

Anwendungsbereich

Zur Aufklärung von potenziellen Compliance Verstößen pflegt ALDI SÜD eine offene Kultur gegenüber hinweisgebenden Personen. ALDI SÜD Mitarbeitende sowie externe Dritte (wie z. B. Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen oder deren Mitarbeitende) haben daher die Möglichkeit, Gesetzesverstöße, Verstöße gegen den ALDI SÜD Code of Conduct oder gegen andere ALDI SÜD interne Richtlinien zu melden. Zur Bearbeitung solcher Hinweise hat die Unternehmensgruppe ALDI SÜD Deutschland einen standardisierten Prozess eingerichtet, entsprechend dem alle Personen anonym oder namentlich Missstände melden können.

Hinweise können insbesondere zu folgenden Themen – auch anonym – gemeldet werden:

- Diebstahl, Unterschlagung
- Untreue, Betrug, Fälschung von Dokumenten
- Kartellrechtsverstöße
- Verstöße gegen den fairen Wettbewerb
- Verstöße im Zusammenhang mit einem Interessenskonflikt
- Korruption/Bestechung, Annahme verbotener finanzieller Vorteile
- Verstöße gegen Menschenrechte, insbesondere Verstöße gegen das Verbot
 - von Kinderarbeit
 - von Zwangsarbeit
 - von allen Formen der Sklaverei
 - der Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes
 - der Missachtung der Koalitionsfreiheit
 - der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
 - des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
 - der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - die Gesundheit einer Person schädigt
 - der widerrechtlichen Zwangsräumung / des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern
 - der Beauftragung / Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter bestimmten Voraussetzungen
- Verstöße gegen Umweltrechte, insbesondere Verstöße gegen das Verbot
 - der Verwendung von Quecksilber in nicht erlaubtem Maße
 - der Produktion und Verwendung von Chemikalien in nicht erlaubtem Maße
 - der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in nicht zulässigem Maße
- Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung
- Verstöße gegen Arbeitsrecht oder Arbeitsschutz
- Fehlverhalten von Vorgesetzten oder Teammitgliedern
- Verstöße gegen Datenschutzvorgaben
- Verstöße gegen Qualitätssicherheitsrichtlinien
- Weitergabe vertraulicher Informationen
- Verstöße, die zu erheblichen finanziellen oder Reputationsschäden führen können

Darüber hinaus hat ALDI SÜD über die unten aufgeführten Kanäle einen Beschwerdemechanismus etabliert, der es Personen entlang der Lieferkette zudem ermöglicht, Missstände wie z. B. Menschenrechtsverstöße und Umweltrechtsverstöße zu melden.
Während des gesamten Verfahrens werden die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insb. des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der Datenschutzgrundverordnung gewahrt.

Hinweisstelle und -kanäle

Offizielle Hinweisstelle bei ALDI SÜD ist das Team Compliance der Abteilung National Risk & Compliance, sowie einzeln bestimmte Mitarbeiter:innen des Teams Data Protection Coordination.

Als externer Hinweiskanal steht der Vertrauensanwalt der Unternehmensgruppe ALDI SÜD Deutschland zur Verfügung. Der Vertrauensanwalt ist über seine Internetseite weltweit erreichbar. Neben der Möglichkeit, Hinweise auf Deutsch und Englisch abzugeben, sind zahlreiche weitere Sprachen verfügbar. Zudem hat der Vertrauensanwalt eine Telefonnummer sowie eine Faxnummer bereitgestellt, über die entsprechende Hinweise abgegeben werden können. Sollte die Sprache einer hinweisgebenden Person systemseitig nicht abgedeckt sein, ist eine Übersetzung des Hinweises dennoch sichergestellt.

Neben der Kontaktaufnahme zum Vertrauensanwalt können sich hinweisgebende Personen bei (potenziellen) Compliance Verstößen auch direkt an das Team Compliance der Abteilung National Risk & Compliance wenden.

Vertrauensanwalt	**National Risk & Compliance**
Dr. Carsten Thiel von Herff Thiel von Herff Rechtsanwälte Loebellstraße 4 33602 Bielefeld Tel.: 0521 557333-0 (Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr) Mobil: +49 151 58230321 (Montag bis Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr) E-Mail: ct@thielvonherff.de Hinweissystem: https://report-tvh.com/ Homepage: https://www.thielvonherff.de/	ALDI SÜD Hinweisstelle

Eingang und Erstprüfung eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß

Je nachdem, welcher Eingangskanal von der hinweisgebenden Person gewählt wird, wird der Hinweiseingang entweder vom Vertrauensanwalt oder vom Team Compliance der Abteilung National Risk & Compliance innerhalb von sieben Tagen bestätigt. Geht ein Hinweis über den Vertrauensanwalt ein, so wird dieser mit Einverständnis der hinweisgebenden Person unter Wahrung des Datenschutzes und gewünschter Anonymität an die interne Hinweisstelle weitergeleitet. Anschließend wird der Hinweis auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Sofern erforderlich und möglich, nimmt die Hinweisstelle Kontakt zur hinweisgebenden Person auf und fordert weitere Informationen an, die zur Bearbeitung des Hinweises benötigt werden. Soweit sich der Verdacht auf einen Verstoß erhärtet, wird dieser weiter untersucht. Andernfalls wird der Hinweis abgeschlossen und die hinweisgebende Person darüber informiert, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass der Hinweis den Zuständigkeitsbereich von ALDI Nord oder einer anderen ALDI SÜD Gesellschaft betrifft, wird die hinweisgebende Person entsprechend informiert und der Hinweis, soweit von der hinweisgebenden Person gewünscht, an die dort zuständige Stelle weitergeleitet.

Untersuchung des Hinweises

Handelt es sich um einen internen Sachverhalt, von dem nur die Unternehmensgruppe ALDI SÜD Deutschland betroffen ist, so wird dieser von der Hinweisstelle bearbeitet. Die Hinweisstelle leitet maßgeblich die Art und

Weise der Untersuchung. Sollte im Rahmen der Untersuchung eine Einbeziehung weiterer Personen notwendig sein, so wird, soweit notwendig, eine schriftliche Einverständniserklärung der hinweisgebenden Person vorher eingeholt. Menschen- und Umweltrechtsverstöße in der Lieferkette werden zwecks Bearbeitung an die Abteilung National Sustainability weitergeleitet.

Bei bestimmten Kategorien von Verstößen kann die Hinweisstelle ein Untersuchungskomitee einberufen, an dem je nach Sachverhalt u. A. die interne Revision teilnimmt. Sollten bei potenziellen Menschen- und Umweltrechtsrisiken externe Dritte (z. B. Zulieferer:innen) von dem Hinweis betroffen sein, wird der Hinweis federführend durch die Abteilung National Sustainability untersucht, die bei Bedarf externe Expert:innen zur Untersuchung hinzuziehen kann. Zunächst wird durch die Abteilung National Sustainability der Zusammenhang zwischen dem beschriebenen Sachverhalt und den von ALDI SÜD bezogenen Produkten oder Dienstleistungen geprüft. Sollte sich keine Betroffenheit von ALDI SÜD feststellen lassen, wird die hinweisgebende Person hierüber informiert.
Um Unklarheiten bzgl. des geschilderten Sachverhalts zu erörtern, werden nötigenfalls tiefergehende Informationen bei der hinweisgebenden Person eingeholt.

Bearbeitung des Hinweises

Soweit sich der Verstoß im Rahmen der Untersuchung bestätigt, werden weitere Folgemaßnahmen in die Wege geleitet. Diese Maßnahmen dienen zum einen der angemessenen Sanktionierung des Verstoßes und sollen zum anderem das Risiko eines ähnlichen Verstoßes in der Zukunft vermeiden oder verringern.

Bei bestätigten Menschenrechts- und Umweltverstößen in der Lieferkette werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen in Maßnahmenplänen („Corrective Action Plan, abgekürzt: CAP“) festgehalten. Es existieren konkrete Anforderungen, die zur Erstellung der Maßnahmenpläne beachtet werden müssen und die an die beteiligten Geschäftspartner:innen kommuniziert werden. Die Abteilung National Sustainability bespricht mit dem/der betroffenen Geschäftspartner:in regelmäßig den Umsetzungsstand der Abhilfemaßnahmen, damit ggf. gemeinsam Korrekturen in der Umsetzung vorgenommen werden können. Auch die hinweisgebende Person kann für die Erstellung der Maßnahmenpläne einbezogen werden.

Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise vertraut sind, handeln unparteiisch. Sie sind zur Erfüllung dieser Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Abschluss des Hinweises

Nachdem die Untersuchung durchgeführt wurde und ggf. erforderliche Folgemaßnahmen initiiert wurden, informiert die Hinweisstelle die hinweisgebende Person über den Ausgang bzw. den Zwischenstand der Untersuchung und die ggf. getroffenen Maßnahmen, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht. Diese Meldung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung des Hinweises. Bei Hinweisen, die über den Vertrauensanwalt an ALDI SÜD herangetragen wurden, erfolgt die Rückmeldung über den Vertrauensanwalt. Bei Hinweisen über Menschen- oder Umweltrechtsverstöße in der Lieferkette, die nicht von einer betroffenen Person, sondern von Organisationen wie NGOs oder anderen Institutionen gemeldet werden, erfolgt die Kommunikation über die Abteilung National Sustainability.

Schutz von hinweisgebenden Personen und Betroffenenrechte

Der Schutz von hinweisgebenden Personen sowie die Beachtung der Betroffenenrechte insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden jederzeit gewährleistet. Der Datenschutzbeauftragte (Data Protection Officer, DPO) von ALDI SÜD ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien eingebunden. Insbesondere kontrolliert er als unabhängige Stelle regelmäßig die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Durchführung des Verfahrens.
Untersuchungen werden mit äußerster Vertraulichkeit und Diskretion behandelt, insbesondere die Identität von hinweisgebenden Personen, Betroffenen oder Dritten, die im Rahmen eines Hinweises erwähnt werden, werden geschützt. Eine Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person oder sonstiger

Informationen, die Rückschlüsse auf diese zulassen, erfolgt nur dann, soweit dies erforderlich ist, die hinweisgebende Person hierzu vorab einwilligt oder ALDI SÜD rechtlich hierzu verpflichtet ist.

Jede hinweisgebende Person, die in gutem Glauben eine Meldung oder einen Hinweis abgibt, wird vor nachteiligen Folgen (z. B. arbeitsrechtlichen Konsequenzen, Diskriminierung) höchstmöglich geschützt, unabhängig davon, ob sich ein Verstoß bestätigt oder nicht. Sollte für eine hinweisgebende Person der Eindruck entstehen, in Folge der Hinweisabgabe nachteilige Konsequenzen zu erleiden, kann sich die hinweisgebende Person mit dem Team Compliance der Abteilung National Risk & Compliance in Verbindung setzen und den Verdacht der Vergeltungsmaßnahmen schildern. Das Team Compliance wird diesen Verdacht anschließend überprüfen. Sollten hierbei konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vergeltungsmaßnahmen festgestellt werden, werden entsprechende fallbezogene Folgemaßnahmen beschlossen, um die Situation zu bereinigen und um das Risiko eines ähnlichen Vorkommnisses in der Zukunft zu vermeiden oder zu verringern.

Böswillige oder vorsätzliche falsche Meldungen werden nicht toleriert. Solche Falschmeldungen können bei Mitarbeitenden im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahrens von ALDI SÜD geahndet werden oder Schadensersatzansprüche auslösen.

Grundsätzlich gilt für Compliance Verfahren bei ALDI SÜD: Jede Person gilt so lange als unschuldig, bis ihre Schuld nach Abschluss einer Untersuchung erwiesen ist. Sieht ALDI SÜD die Schuld als erwiesen an, werden in der Regel entsprechende (rechtliche/arbeitsrechtliche) Maßnahmen eingeleitet, bspw. die Weitergabe an Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörden.

Wirksamkeitskontrolle

Es findet eine jährliche Wirksamkeitskontrolle der Hinweiskanäle statt. Bei Bedarf werden die Hinweiskanäle zudem anlassbezogen kontrolliert. Im Rahmen der jährlichen Kontrolle werden neben der Auffindbarkeit und Barrierefreiheit der Hinweiskanäle insbesondere die praktische Bearbeitung von abgegebenen Hinweisen überprüft. Hierzu werden durch unabhängige Stellen Testhinweise über die verschiedenen Hinweiskanäle abgegeben. Es wird kontrolliert, ob die Hinweisbearbeitung allen gesetzlichen Anforderungen genügt. Sollten Abweichungen festgestellt werden, wird der Prozess zur Hinweisbearbeitung entsprechend angepasst.

Externe Meldestellen

Es wird empfohlen, Hinweise vorrangig intern zu melden, da eine interne Bearbeitung häufig den effizienteren Weg darstellt. Gleichzeitig steht jedoch die Möglichkeit offen, sich direkt an eine der folgenden externen Meldestellen zu wenden:

Bundesamt für Justiz
Bundesamt für Justiz
Externe Meldestelle des Bundes
53094 Bonn

Bundeskartellamt
Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Hinweisgeberstelle
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Fällt der Hinweis in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union, stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Europäische Kommission
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb Antitrust and General Registry
1049 Brüssel
Belgien

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
Europäische Kommission
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
1049 Brüssel
Belgien

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
Head of Department, Legal & Enforcement
ESMA 201-203 rue de Bercy
CS 80910
75589 Paris Cedex 12
Frankreich